

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns und unseren Kunden für das gegenständliche Rechtsgeschäft, sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB's.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB's bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.

1.3. Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote bleiben, wenn nicht anderes angegeben ist, maximal 3 Monate ab Angebotsdatum verbindlich.

2.2. Die Auftragsbestätigung ist vom Käufer unverzüglich auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Allfällige Abweichungen von der Bestellung sind längstens innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu rügen, sonst gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Lieferungen und Leistungen unwiderruflich genehmigt. Durch schriftliche Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde als Auftraggeber (AG) mit diesen Bedingungen einverstanden. Änderungen des Auftrages bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers (AN). Mengen, wie auch Ausführungsänderungen, auf Wunsch des AG berechtigen den AN zu einer Neufestsetzung der Preise bzw. zu einer Neufestsetzung der Liefertermine. Amtliche Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden anteilmäßig in Anrechnung gebracht. Für den Fall eines Entfalles der Auftragsdurchführung aufgrund der durch den AG zu vertretenden Gründen ist der AN zumindest berechtigt vollen Kostenersatz für bereits durchgeführte Leistungen und/oder Bestellungen zu verrechnen.

2.3. Mündliche Zusagen, Zusicherungen, an uns erteilte Aufträge und Garantien oder von diesen AGB's abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Preise

3.1. Die von uns angegebenen Preise für Wartungsverträge und individuell vereinbarte Pauschalen für Störungsbehebungen und Anfahrt sind

wertgesichert nach dem VPI 2005 und erfolgt dadurch eine jährliche Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht ein Anspruch auf angemessenes Entgelt. Ebenso besteht ein angemessenes Entgelt bei unvorhergesehenen Unterbrechungen, verursacht durch den Kunden und damit einhergehender Verlängerung der Montagearbeit.

3.3. Für Arbeiten außerhalb unserer nachstehend angeführten Betriebszeiten wird ein Zuschlag zu unseren Montagestunden verrechnet.

Normalstunde MO-DO 7:30-16:30, FR 7:30-12:00, Überstunde 50%ige MO-DO 16:30-20:00, FR 12:00-20:00, Überstunde 100%ige MO-FR, ab 20:00 sowie SA/SO und Feiertag, Notdienst-/Eilzuschlag.

4. Zahlung

4.1. Die Zahlung unserer Rechnungen hat – wenn nichts anderes vereinbart wurde – spätestens 14 Tage mit 2% Skonto oder 30 Tage netto nach erfolgter Leistungserbringung zu erfolgen.

4.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet.

4.3. Kommt ein unternehmerischer Kunde im Rahmen unserer bestehenden Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

4.4. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen, sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder vor Vertragsabschluss dem Kunden umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

5.2. Die für die Leistungsausführung, einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

5.3. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungserbringung kostenlos versperrbare Räume für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

6. Leistungsausführung

6.1. Die Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch LMB jedoch nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Lieferdetails und Finanzieller Voraussetzung zu laufen. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerungen unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

6.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß diesen AGB's, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigungstermine entsprechend hinausgeschoben und sind wir berechtigt, die ohne unser Verschulden entstandenen Wartezeiten der Monteure dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6.3. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns, steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu.

7. Gefahrtragung

7.1. Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

7.2 Dritten ist der Zugang zu den am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten soweit als möglich vom Kunden zu untersagen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

8.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

8.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten.

8.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug sind wir berechtigt nach angemessener Nachfristsetzung die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen bzw. die Abweisung desselben mangels kostendeckenden Vermögens oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

8.6. Wir sind berechtigt zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware – soweit für den Kunden zumutbar – zu betreten; dies nach angemessener Vorankündigung. Der Kunde verzichtet hiebei auf die Geltendmachung einer Besitzstörung aus diesem Grunde.

8.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

9. Storno, Änderung, Umtausch

9.1 Eine Stornierung des Vertrages oder eines Vertragsteiles auf Grund einer Zustimmung von LMB vor Produktionsbeginn, ist der Käufer verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des für die stornierte Ware vereinbarten Preises zu bezahlen.

9.2 Je nach Fortschritt des Auftrages bestehen gewisse Änderungsmöglichkeiten der Bestellung. Diese sind jedoch kostenpflichtig. Bereits getätigte Liefertermine können bei Änderungen jedoch nicht aufrecht erhalten werden

9.3 Ein Umtausch der Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

10.1. Die Frist für die Gewährleistung für unsere Leistungen beträgt 2 Jahre ab Übergabe.

10.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angaben von Gründen verweigert.

10.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen keine Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

10.4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen und ähnliches nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit dem gelieferten Werk nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist. Insbesondere wird keine Gewährleistung bei nicht ordnungsgemäßer Wartung, bei natürlicher Abnutzung, bei Inbetriebnahme in provisorischem Montagezustand etc. gewährt.

10.5. Mängelrügen sind unverzüglich – von unternehmerischen Kunden schriftlich – zu erheben. Schadenersatzansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Eine Gewährleistung für an uns von Dritten zugeliessene Waren oder Warenteile besteht zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden nur im Umfang der uns von diesen eingeräumten Garantirechten.

9.6. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

11. Allgemeines

11.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

11.2. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

11.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebene Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.